

V StVK 73/16

Beglaubigte Abschrift



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(§) Fax: 0201 7988 277
08.11.16

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter Finke als Einzelrichter

am 04.11.2016

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers vom 13.04.2016 zu verbescheiden soweit der Antragsteller die Zahlung von Ausbildungsbeihilfe sowie Freistellung von der Arbeit begehrt. Im Übrigen wird der Antrag als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsteller zu 1/3 auferlegt; im Übrigen (2/3) fallen sie der Staatskasse zur Last.

Der Streitwert wird auf 300,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller nahm im Wintersemester 2006/2007 das Studium der Rechtswissenschaften auf. Im Jahre 2012 brach er das Studium wieder ab. Danach erfolgte eine Wiederaufnahme an der Fernuniversität in Hagen. Zunächst betrieb er das Studium dort mit dem Abschlussziel „LL.M.“. Ab dem 04.01.2016 ging der Antragsteller dafür der ihm zugewiesenen Beschäftigung bei Inprojal nicht mehr nach. Am 09.01.2016 wurde der Antragsteller durch den Antragsgegner aufgrund mehrfacher Arbeitsverweigerung von der Arbeit abgelöst und als „verschuldet ohne Arbeit“ geführt. Zum Wintersemester 2016/2017 erfolgte schließlich eine Umstellung des Studiums auf den nunmehr von der Fernuniversität Hagen angebotenen Abschluss der ersten juristischen Prüfung. Die Studienordnung sieht sowohl Module und Bestandteile vor, die ohne einen bestehenden Internetzugang bearbeitet und abgeschlossen werden können als auch solche, deren Abschluss nur mit einem direkten Internetzugang möglich ist.

In der Vergangenheit hat der Antragsteller bereits mehrere Anträge mit dem Ziel gestellt, von dem Antragsgegner Unterstützung für sein Studium zu erhalten, die sämtlich abgelehnt wurden. Mit anschließenden Anträgen auf gerichtliche Entscheidung verfolgte der Antragsteller sein Rechtsschutzziel daraufhin weiter. In dem Verfahren V StVK 162/15 beehrte der Antragsteller, die Semestergebühren für das Wintersemester 2015/2016 an der Fernuniversität in Hagen i.H.v. 180 € von seinem Überbrückungsgeld begleichen zu dürfen. Gegenstand des Verfahrens V StVK 21/16 ist die Aufhebung der Status „verschuldet ohne Arbeit“ sowie die Herausnahme aus allen Sportgruppen. In dem Verfahren V StVK 178/15 ist die Ablehnung, dem Antragsteller die Ablegung von Klausuren zu ermöglichen, gegenständlich.

Mit schriftlichem Antrag vom 13.04.2016 beantragte der Antragsteller die notwendige Unterstützung, damit er das Fernstudium in angemessener Form durchführen kann. Konkret beantragte er

- Freistellung von der Arbeit jeweils für ein Semester und einer Verlängerung für das nächste Semester nach bestandenen Klausuren;
- Zahlung von Ausbildungsbeihilfe nach den vorgegebenen Normen;
- die Genehmigung gegenüber Herrn Zimmer, dass er die Klausuren beaufsichtigt, während er seine Gottesdienste vorbereitet. Eine mündliche Bestätigung liegt vor.

Auf den Antrag des Antragstellers verfügte der Antragsgegner am 19.04.2016 handschriftlich wörtlich wie folgt:

„1. Es werden keine neuen Entscheidungen gefällt, sondern auf die bereits vorhandenen Beschlüsse (V StVK 162/15; V StVK 21/16) bzw. das noch offene Verfahren (V StVK 178/15) verwiesen. Weiterhin wird die bereits getroffene Entscheidung bezüglich der Ausbildungsbeihilfe nicht erneut beschieden ohne Sachverhaltsänderung.“

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, die verwehrte Unterstützung verletze ihn in seinen Grundrechten. Das Studium diene der Wiedereingliederung. Er habe den Antrag ausdrücklich nicht auf einen internetfähigen PC gestützt. Ihm stehe ein Anspruch auf Unterstützung aus § 30 Abs. 1 S. 1 StvollzG NRW zu. Der handschriftliche Vermerk des Antragsgegners sei als Ablehnung zu verstehen.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

den Bescheid des Antragsgegners vom 19.04.2016 aufzuheben und zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 13.04.2016 erneut zu bescheiden, gegebenenfalls unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Der Antragsgegner beantragt mit Antragschrift vom 19.04.2016,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.04.2016 als unzulässig zu verwerfen und zudem unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt dazu mit Stellungnahme vom 31.05.2016 vor, der Antrag sei bereits unzulässig. Gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG sei ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges zulässig. Angesichts der bloßen Ankündigung, ein noch anhängiges Verfahren abwarten zu wollen sei der Verfügung vom 19.04.2016 eine Regelungswirkung nicht enthalten. Der Antrag könne auch nicht als Vornahmeantrag nach § 113 Absatz ein Strafvollzugsgesetz ausgelegt werden, da dieser mit Blick auf die noch nicht abgelaufenen drei Monatsfrist unzulässig sei. Mit Schreiben vom 31.10.2016 teilte der Antragsgegner mit, an den Ausführungen in der Antragsabweisung vom 31.05.2016 - auch an den dort gestellten Anträgen - werde vollumfänglich festgehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag des Antragstellers ist bei verständiger Würdigung entsprechend seinem wahren Rechtsschutzziel sowie dem Gebotes möglichst effektiven Rechtsschutzes als Verbeschiedungsantrag auszulegen. Der wörtlich gestellte Verpflichtungsantrag wäre vor dem Hintergrund der fehlenden Verbeschiedung durch den Antragsgegner mangels vollzugsbehördlicher Maßnahme (siehe dazu auch 2.) von vornherein unstatthaft. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Drei-Monatsfrist gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG zum Zeitpunkt der Antragstellung am 19.04.2016 noch nicht abgelaufen war. Denn maßgeblicher Zeitpunkt sowohl für die Prüfung des Ablaufs der Frist (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 113 Rn. 2) als auch für die Auslegung des Antrags ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Zwischenzeitlich ist die drei Monatsfrist verstrichen. Zudem hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 31.10.2016 mitgeteilt, an den Ausführungen sowie an den Anträgen festhalten zu wollen. Demnach ist davon auszugehen, dass auch zwischenzeitlich eine Verbeschiedung nicht erfolgt ist.

Der so zu verstehende Antrag ist bezüglich der Freistellung (erster Spiegelstrich) sowie der begehrten Ausbildungsbeihilfe (zweiter Spiegelstrich) zulässig. Im Übrigen (dritter Spiegelstrich) ist der Antrag unzulässig.

Der Antrag ist soweit erkannt zulässig.

Insbesondere ist der gestellte Vornahmeantrag statthafte Antragsart. Denn in der handschriftlichen Verfügung vom 19.04.2016 ist - auch nach dem Vortrag des Antragsgegners - eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG nicht zu sehen. Dies folgt unzweideutig schon aus dem Wortlaut des Eingangssatzes „es werden keine neuen Entscheidungen gefällt“. Auch ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner - hätte er eine Regelungswirkung entfalten wollen - sich inhaltlich näher und differenzierter mit dem Verfahrensgegenstand beschäftigt hätte. Dies ist jedoch den weiteren Ausführungen in dem Vermerk nicht zu entnehmen. Schließlich führt auch der Umstand, dass der Antragsteller einen Verpflichtungsantrag gestellt hat zu keiner anderen Bewertung. Die Antragsformulierung wurde nach Auffassung der Kammer ausschließlich mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufene Drei- Monatsfrist des § 113 Abs. 1 StVollzG gewählt.

Dem Antrag steht auch nicht das Verfahrenshindernis der entgegenstehenden materiellen Rechtskraft entgegen. Materielle Rechtskraft bedeutet, dass künftig ohne Rücksicht auf die Frage, ob das Gericht richtig entschieden hat, die Beteiligten an formell rechtskräftige Entscheidungen gebunden sind, soweit über den Streitgegenstand entschieden wurde (Kopp/Schenke VwGO, 20. Aufl., § 121 Rn. 2). Die materielle Rechtskraft einer Entscheidung in einem Vorverfahren stellt in jeder Lage des Verfahrens zu beachtendes Verfahrenshindernis dar und schließt grundsätzlich jede neue Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellten Rechtsfolgen aus (Kopp/Schenke VwGO, 20. Aufl., § 121 Rn. 9).

Die Vorschrift des § 121 VwGO findet auch auf das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, § 121 Nr. 6 StVollzG NRW Anwendung. Dem steht auch die Vorschrift des § 120 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden sind, soweit sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt. Denn ungeachtet dieser Vorschrift ist zu beachten, dass das Verfahren nach §§ 109 ff Strafvollzugsgesetz seiner Natur nach ein Verwaltungsstreitverfahren und kein Strafprozess ist (Calliess/Müller-Dietz

StVollzG, 11. Aufl., § 120 Rn. 1 m.w.N.). Insoweit ist zu prüfen, ob sich aus der Natur des Verfahrens als Verwaltungsstreitverfahren ausnahmsweise etwas anderes ergibt (Arloth StVollzG, 3. Aufl., § 120 Rn 2). So liegt der Fall hier.

Die entgegenstehende materielle Rechtskraft ist als allgemeiner Verfahrensgrundsatz eines jeden kontradiktorischen Verfahrens zu sehen. Denn es ist mit dem im Strafvollzugsgesetz geregelten Rechtsweg und dem vorgesehenen Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG nicht zu vereinbaren, wenn der Antragsteller im Anschluss an die Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht in einem erneuten Antrag an den Antragsgegner „sein Glück versuchen“ und nach - vorhersehbarer - erneuter abschlägiger Bescheidung durch den Antragsgegner wiederholt das Gericht anrufen könnte. Anderenfalls wäre dem Antragsteller eine missbräuchliche Endlosschleife an „Rechtsmitteln“ eröffnet, die dem Sinn und Zweck eines jeden gerichtlichen Verfahrens, durch Eintritt der materiellen Rechtskraft zwischen den Beteiligten Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen, zuwiderlaufen würde.

Streitgegenstand im strafvollzugsrechtlichen Verfahren ist entsprechend der auch im Zivilverfahren herrschenden Auffassung der prozessuale Anspruch, d.h. das vom Antragsteller aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren um Rechtsschutz durch Erlass einer Entscheidung mit einem bestimmten Inhalt.

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs sind in den bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren identische Verfahrensgegenstände nicht zu sehen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die in dem handschriftlichen Schreiben aufgeführten und in Bezug genommenen gerichtlichen Verfahren sämtlich den Lebensbereich „Studium“ berühren. Zutreffend geht der Antragsgegner auch davon aus, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf erneute Entscheidung eines früher bereits beschiedenen Antrages hat. Gleichwohl weicht das Begehren des Antragstellers im Einzelnen - wie die Ausführungen im Tatbestand dieser Entscheidung zeigen - deutlich ab, so dass auch ein abweichender Verfahrensgegenstand vorliegt.

Ebenfalls ist die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung eines Vornahmeantrages, der Ablauf der Drei-Monatsfrist gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG nunmehr erfüllt.

Darüber hinaus (dritter Spiegelstrich) ist der Antrag unzulässig. Denn ein Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG setzt einen vorherigen Antrag an die

Verwaltungsbehörde voraus, mit dem der Erlass einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Bereich des Strafvollzugs begehrt wird. Dies ist hinsichtlich der Genehmigung zur Klausuraufsicht gegenüber des Bediensteten Herrn Zimmer nicht der Fall, mangels unmittelbarer Regelungswirkung für den Antragsteller. Es handelt sich vielmehr um einen innerorganisatorischen Akt, der den Antragsteller höchstens mittelbar bzw. reflexartig betrifft.

Der Antrag hat, soweit er zulässig ist, auch in der Sache Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Verbescheidung seines Antrages vom 13.04.2016. Denn eine Verbescheidung ist - wie ausgeführt - bislang nicht erfolgt. Ebenfalls ist der Anspruch auch nicht durch vorherige Verbescheidung untergegangen. Dies gilt auch für den gestellten Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe. Zwar war dies bereits Gegenstand des Verfahrens V StVK 50/16 sowie des gegenwärtig noch anhängigen Verfahrens V StVK 159/16. Diese Verfahren haben jedoch materielle Rechtskraft nicht entfaltet. Der Antrag zu 50/16 wurde als unzulässig zurückgewiesen. Des Weiteren dürfte hinsichtlich des hiesigen Antrags ein anderer Gewährungszeitraum zugrundeliegen.

Die Kammer weist für das weitere Verwaltungsverfahren ausdrücklich darauf hin, dass die tragenden Gründe der in Bezug genommenen Verfahren durchaus auch für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens Bedeutung zukommen kann. Es bedarf vorliegend jedoch einer differenzierten und konkretisierten Einzelfallentscheidung sowie -begründung, die eine Auseinandersetzung des Antragstellers mit den tragenden Gründen und ggf. eine gerichtliche Überprüfung zulässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Instanz abgeschlossen und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller sich nicht hinreichend selbst äußern konnte.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Finke

Beglaubigt

Wiegand

Kriegeskorte

Justizhauptsekretärin



Rechtmittelbelehrung

Zum Schreiben vom 04.11.2016, Geschäftsnummer V StVK 73/16

I

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **innen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenen Tatsachen angegeben werden.

Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **innen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingereicht werden.

IV

Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.